Verordnung über die kantonale Spielbankenabgabe 1

(vom 18. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 122 Abs. 1 und 2, Art. 123 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)² und § 232 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)³.

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

- ¹ Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken, die über eine Konzession B verfügen, eine Abgabe im Sinne des Geldspielgesetzes.
- ² Die Abgabe beträgt 40% vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken nach Abs. 1 zustehenden Spielbankenabgabe.
- ³ Für online durchgeführte Spielbankenspiele erhebt der Kanton keine Abgabe.

§ 2 Veranlagung und Bezug

- ¹ Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe werden der eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) übertragen. Das Verfahren unterliegt den Bestimmungen des Bundes.
- ² Das Finanzdepartement wird ermächtigt, mit der ESBK die erforderlichen Vereinbarungen für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe zu treffen.
- ³ Das Finanzdepartement fordert beim Bund die kantonale Spielbankenabgabe ein.

§ 3 Nacherhebung und Strafverfolgung

- ¹ Der Kanton nimmt eine Nacherhebung der Abgabe vor, sofern deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde.
- 2 Er erhebt eine Busse bei Hinterziehung der Abgabe. Art. 124 und 132 BGS sind sinngemäss anwendbar.

§ 4 Schlussbestimmungen

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Kursaalabgabe vom 13. November 2002⁴ aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- ³ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

SRSZ 1.2.2019 1

172.611

¹ GS 25-41.

² SR 935.51.

³ SRSZ 172.200. ⁴ GS 20-336.